

2. Dezember 2015

Nr. 214/2015

Erlass Tourismusreglement (1. Lesung)



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Tourismus ist in vielen Landesteilen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. In der Stadt Luzern wird z.B. ein direktes und indirektes Umsatzvolumen von 1.7 Mrd. Franken erzielt; 19% der Arbeitsplätze der Stadt Luzern sind direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Ca. 5.8 Mio. Gäste werden gezählt, davon sind 82 % oder 4.8 Mio. Tagesgäste. Im ganzen Kanton Luzern erreicht der Gesamtumsatz 2.5 Mrd Franken. Gemäss Publikation von Lustat vom November 2015 stieg die Anzahl der Übernachtungen in Luzern vom Januar bis September 2015 im Vergleich zur Vorjahresperiode um 7 Prozent; in der Gesamtschweiz ging sie um 1 Prozent zurück. Die Gäste aus der Schweiz sind mit 37% die grösste Gästegruppe, gefolgt von den US-Amerikanern mit 16 Prozent, der Deutschen mit 15 Prozent und den Gästen aus China (inkl. Hongkong) mit 14 Prozent. Fast zwei Drittel aller Logiernächte entfallen dabei auf die Stadt Luzern. Unter den vier Luzerner Gemeinden mit den meisten Übernachtungen figuriert neben der Stadt Luzern und den Rigi-Gemeinden Weggis und Vitznau auch die Gemeinde Kriens. Pro Jahr werden in Kriens um die 50'000 Übernachtungen erfasst (2014: 51'203). Kriens profitiert dabei von der Nähe zu Luzern; als Destination selbst ist Kriens wenig bekannt. Die Herausforderung für den Tourismus liegt also daran, die Gäste mit einem feinen, attraktiven Angebot zu überraschen und so Kriens als alternativen Übernachtungsstandort der Destination Luzern zu propagieren.

Diese Aufgabe nimmt seit über einem Jahrhundert der Verein Kriens Tourismus wahr. Der Verein wurde 1873 als Fortschrittsverein gegründet. 1959 erfolgte die Umbenennung in Verkehrsverein und 2008 erhielt der Verein den aktuellen Namen Kriens Tourismus. Eine der Hauptaufgaben des Vereins war bis Ende April 2015 das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen und der Beherbergungsabgaben. Grundlage für diese Aufgabe ist der Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Oktober 1997. Gestützt auf diesen hat der Gemeinderat am 10. Dezember 1997 die Verordnung Nr. 8301 über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens festgesetzt. Am 1. April 2015 hat der Gemeinderat die Verordnung revidiert. Inhalt der Revision war, dass per 1. Mai 2015 das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen und der Beherbergungsabgabe durch die Gemeindeverwaltung übernommen wurde.

In den letzten Jahrzehnten hat Kriens Tourismus selbstständig über die Verteilung der Gelder entschieden und dem Gemeinderat Bericht erstattet. Mit der Gründung des Ortsmarketingvereins Lust auf Kriens im Jahre 2004 entstand ein weiterer „Verkäufer“ der Gemeinde Kriens. Der Schwerpunkt von Lust auf Kriens lag auf dem Ortsmarketing. Ein Ortsmarketing hat aber immer eine Schnittfläche mit dem Tourismusmarketing. Und hier ist die Zusammenarbeit gefragt. Dabei zeigten sich die Schwachpunkte des bisherigen Systems. Schnell drehte es sich bei Fragen der Zusammenarbeit nur ums Geld. Der eine Verein hatte aufgrund der staatlichen Aufgabe des Inkassos Geld zur Verfügung, der andere Verein wollte an diesem Geld partizipieren. Resultat war, dass statt über Inhalte über Geld gesprochen wurde. Mit der Massnahme vom Mai 2015 hat der Gemeinderat eine Vorwärtsstrategie eingeschlagen. Durch die Rücknahme des Inkassos und der Verwaltung der Gelder in die Gemeindeverwaltung wurden die inhaltlichen Fragen in den Vordergrund gerückt. Die besten Ideen sollen unterstützt werden, egal wer sie einbringt. Nachdem der Verein Lust auf Kriens am 16. November 2015 an einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst wurde, hat diese Frage an Brisanz verloren. Nichtsdestotrotz ist der Gemeinderat der Meinung, dass ein transparentes System für die Verwaltung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben notwendig ist.

Die bisherige Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe kann auch mit der Revision vom 1. April 2015 diese Entwicklung schlecht abbilden. Es fehlt ein übergeordnetes kommunales Reglement, wie dies sonst üblich ist. Weiter sind die Bezugskriterien nicht präzisiert, da nur auf das kantonale Tourismusgesetz verwiesen wird. Der Gemeinderat hat daher ein neues Reglement mit einer zusätzlichen Verordnung erarbeitet. Damit soll die Verteilung der Gelder aufgrund von klaren, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Mit der Verabschiedung des Reglements kann der Einwohnerrat diese Strategie des Gemeinderates bestätigen. Das Reglement berücksichtigt dabei die Vorgaben des kantonalen Tourismusgesetz (SRL 650).

Reglement über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens

Die gültige Verordnung Nr. 8301 wird zu grossen Teilen in das neue Reglement übertragen. Während im Reglement die Höchstsätze für die Abgaben und die rechtlichen Rahmenbedingungen definiert werden, werden in der Verordnung die gültigen Beitragssätze sowie die Kriterien für den Bezug festgelegt.

Art. 1 Grundsatz

Keine Veränderung zur bisherigen Verordnung. Wird neu im Reglement definiert.

Art. 2 Zuständigkeit (neu)

Die erwähnte Verordnung ist im Anhang dieses Bericht und Antrags zur Kenntnisnahme beigelegt. Nach Festsetzung des Reglements durch den Einwohnerrat wird die entsprechende Verordnung durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 3 Geltungsbereich

Keine Veränderung zum Art. 2 der bisherigen Verordnung. Wird neu im Reglement definiert.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Veränderung zum Art. 3 der bisherigen Verordnung. Wird neu im Reglement definiert.

Art. 5 Höhe der Abgabe (Revision Art. 4 der aktuellen Verordnung)

Im Reglement werden die Höchstsätze definiert, während in der Verordnung die aktuell gültigen Sätze geregelt werden. Dieses Vorgehen ist vergleichbar mit den Reglementen der Stadt Sursee, der Stadt Luzern, der Gemeinde Schwarzenberg und der Gemeinde Sörenberg. In den erwähnten Reglementen wird dem Gemeinde- bzw. dem Stadtrat das Recht eingeräumt, die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben bis zu einem definierten Höchstbetrag festzusetzen.

Der Gemeinderat sieht weiter vor, die örtliche Beherbergungsabgabe im Zusammenhang mit der Neuregelung zu erhöhen. Statt wie bisher Fr. 0.10 soll die Beherbergungsabgabe neu Fr. 0.30 betragen. Somit könnten mehr finanzielle Mittel für das Tourismusmarketing eingesetzt werden.

Krienser Beherbergungsabgaben und Kurtaxen:

	Bisher	Neu
- Örtliche Beherbergungsabgabe	Fr. 0.10	Fr. 0.30
- Kurtaxe	Fr. 0.80	Fr. 0.80
- Kantonale Beherbergungsabgabe	Fr. 0.50	Fr. 0.50
Total pro Person und Logiernacht	Fr. 1.40	Fr. 1.60

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäuser und Ferienwohnungen können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale erfüllen. Diese Tarife sollen nicht verändert werden:

- bis 4 Betten, Notbetten und für Wohnwagen	Fr. 70.00
- 5 bis 10 Betten	Fr. 100.00
- mehr als 10 Betten	Fr. 200.00

Der Vergleich mit anderen Tourismusgebieten zeigt, dass Kriens auch mit der Erhöhung der Beherbergungsabgabe immer noch tiefe Gebühren bezieht.

	Kriens	Stadt Luzern	Stadt Sursee**	Schwarzenberg	Sörenberg
Kurtaxe	0.80	1.80 – 2.30	1.00	1.00	1.50 (Kinder) 3.00 (Erw.)
Beherbergungsabgabe	0.10 (neu 0.30)	0.50	0.30	0.30	0.30
Pauschale bis 4 Bett*	70.00	300.00	60.00	128.00	190.00
5 – 10 Betten*	100.00	Kennen keine abgestuften Pauschalen			
Mehr als 10 Betten*	200.00				

* Gilt nur für Dauermieter (mind. 3 Monate im Jahr anwesend). Werden die Zimmer vermietet, dann wird mit der Kurtaxe und Beherbergungsabgabe abgerechnet (Keine Pauschale).

** Diese Taxen gelten einheitlich in allen Gemeinden rund um den Sempachersee

Einnahmen aus den Kurtaxen und den Beherbergungsabgaben

In den letzten Jahren betragen die Einnahmen aus den Kurtaxen und Beherbergungsabgaben zwischen Fr. 60'000.00 und Fr. 70'000.00.

Einnahmen Kurtaxen/Beherbergungsabgabe 2014:

Total Einnahmen:	Kantonale Beherbergungsabgabe	Total Gemeindeanteil	Anteil örtliche Beherbergungsabgabe	Anteil Kurtaxe
Fr. 71'684.10	Fr. 25'601.44	Fr. 46'082.66	Fr. 5'120.30	Fr. 40'962.36

Dies entspricht 51'203 Übernachtungen.

Hochrechnung der Einnahmen aus 2014 mit der erhöhten Beherbergungsabgabe:

Total Einnahmen:	Kantonale Beherbergungsabgabe	Total Gemeindeanteil	Anteil örtliche Beherbergungsabgabe	Anteil Kurtaxe
Fr. 81'924.70	Fr. 25'601.44	Fr. 56'323.26	Fr. 15'360.90	Fr. 40'962.36

Art. 6 Organisation (Revision Art. 5 der aktuellen Verordnung)
Inhaltlich keine Veränderung, Formulierung wurde angepasst.

Art. 7 Fälligkeit der Abgaben (Revision Art. 6 der aktuellen Verordnung)

Im Reglement wird neu definiert, dass das Abrechnungsbetreffnis sofort fällig ist. Im Art. 3 der Verordnung wird schliesslich die Zahlungsfrist festgehalten: Der Betrag ist innert 30 Tagen nach der Fälligkeit zu bezahlen. Im gleichen Sinne wird die Fälligkeit der Jahrespauschale auf den 31. Dezember des betreffenden Jahres definiert.

Art. 8 Pfandrecht (neu)

Das Pfandrecht garantiert, dass für nicht bezahlte Beträge ein gesetzliches Pfandrecht im Grundbuch eingetragen werden kann, was eine Betreibung auf Pfandverwertung zulässt.

Art. 9 Verwendung der Abgaben (Revision Art. 7 der aktuellen Verordnung)

Anpassung der Formulierung sowie Hinweis auf die Verordnung und deren Kriterienkatalog.

Art. 10 Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle (Revision Art. 8 der aktuellen Verordnung)

In diesem Artikel wird der Tätigkeitsbericht und Rechnungskontrolle definiert. Der Gemeinderat wird dabei beauftragt, das Einsichtsrecht für Interessierte wie z.B. für Kriens Tourismus zu regeln.

Art. 11 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit (neu)

Hinweis auf die Bestimmungen gemäss dem kantonalen Tourismusgesetzes.

Art. 12 Rechtsmittel (neu)

Hinweis auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern.

Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens

Die Verordnung wird nach In-Kraft-Treten des neuen Reglements durch den Gemeinderat beschlossen. Der Entwurf der Verordnung erhält die folgenden Bestimmungen.

Art. 1 Bezugsstelle

Die Abteilung Jugend und Sport/Familie/Sicherheit im Umwelt- und Sicherheitsdepartement ist für den Bezug zuständig. Vorgesehen ist, nach der Departementsreform vom Herbst 2016 die Bezugsstelle im Präsidialdepartement (Wirtschaft) anzuordnen.

Art. 2 Abgaben

Wie unter dem Art. 5 des Reglements erwähnt, wird die Beherbergungsabgabe von Fr. 0.10 auf Fr. 0.30 erhöht. Die restlichen Abgaben bleiben gleich.

Art. 3 Bezug

Definition der Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art. 4 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

Art. 5 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

In diesen beiden Artikeln wird festgelegt, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit Gelder von den Abgaben bezogen werden können.

Art. 6 Höhe der Beiträge

In diesem Artikel wird festgelegt, dass nicht mehr Gelder bezogen werden können, als Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe und Kurtaxen erzielt werden.

Art. 7 Begünstigte

Der Begünstigtenkreis wird so weit eingeschränkt, dass die Organisationen und Institutionen Aufgaben im Tourismus und/oder Ortsmarketing erledigen müssen.

Art. 8 Beitragsgesuch

Es ist vorgesehen, 4 x im Jahr über die Gesuche zu entscheiden. Dabei ist auch festgehalten, welche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 9 Anspruch auf Beiträge

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Weiter können nur so weit Gesuche bewilligt werden, wenn auch die entsprechenden Mittel vorhanden sind.

Art. 10 Jahresbericht

In diesem Artikel wird festgelegt, dass der Jahresbericht durch den Gemeinderat veröffentlicht wird und somit für jedermann einsehbar ist.

Art. 11 Rechtsmittel

Hinweis auf das Reglement.

Bericht Postulat Graber 179/2015:

Tourismus- und Ortsmarketing-Strategie für die Gemeinde Kriens.

Das Postulat Graber 170/2015 wurde an der Einwohnerratssitzung vom 24. September 2015 dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen. Der Gemeinderat soll, nachdem er die Aufgabe des Inkassos der örtlichen Beherbergungsabgabe übernommen hat, eine Tourismus- und Ortsmarketing-Strategie entwickeln und dem Einwohnerrat vorlegen.

Dabei soll über folgende Punkte Auskunft gegeben werden:

- *Stossrichtung, die in Kriens mit dem Tourismus und dem Ortsmarketing eingeschlagen und Ziele, die erreicht werden sollen.*

Mit dem vorliegenden Reglement und der Verordnung legt der Gemeinderat die Eckpunkte der Strategie fest. Dabei hat sich der Gemeinderat folgende Überlegungen gemacht:

Destination Kriens

Kriens als selbstständige Destination ist schwierig zu vermarkten. Der Krienser Tourismus lebt international von der Nähe zur Destination Luzern. Die Pilatusbahnen werden mit Luzern in Verbindung gebracht, auch wenn eine der beiden Talstationen in Kriens liegt. Die Hoteliers müssen entsprechend mit Luzern für ihre Übernachtungen werben. National wiederum kann sich Kriens als Ort mit einem kleinen, attraktiven Angebot als Standort profilieren. Die Herausforderung lautet somit, die bestehenden Anlässe auf ihre Vermarktungsmöglichkeiten zu prüfen. Folgende Ideen, eine Übernachtung in Kriens attraktiver werden lassen, stehen im Raum:

- Gratis-Parkbad-Eintritt im Sommer
- Gratis Bus-Tageskarten
- ab 3 Übernachtungen zusätzliche Angebote wie z.B. Fahrt mit der Sonnenbergbahn oder Eintritte in Museen

Der schon in der Beantwortung der Interpellation Erni 177/2015 erwähnte Wettbewerb der Ideen soll ein solches Kriens-Package definieren.

Ein weiteres Standbein sind Angebote im Bereich des Tagestourismus. In der Einleitung ist aufgezeigt, dass über 80 % der Gäste der Stadt Luzern Tagesgäste sind. Diese generieren zwar keine Übernachtungen, fördern aber so das Image der Gemeinden und ergibt die Möglichkeit das Kriens-Package bekannt zu machen, was dann wiederum zu Übernachtungen führen kann. Das heisst die bestehenden Anlässe sollen gezielt gefördert werden, damit mehr Gäste den Weg nach Kriens finden. Eine kulinarische Wanderung oder auch der Weihnachtsmarkt ist z.B. ein solches Angebot. Willisau zeigt vor, wie ein solcher Markt auch überregional zu einem Ereignis wird. Dabei geht es nicht darum, dass die Gemeinde den Lead übernimmt, sondern dass mit dem Event-Sekretariat die privaten Anbieter dieser Anlässe unterstützt werden.

- Überblick über die Aufgabenverteilung der verschiedenen Player, mit denen die Ziele im Tourismus und Ortsmarketing in Kriens erreicht werden sollen.

Dem Gemeinderat hatte vorgesehen, zusammen mit Kriens Tourismus und Lust auf Kriens eine kleine „Tourismus-Kommission“ einzusetzen. Mit der Auflösung von Lust auf Kriens wird diese Frage neu gestellt werden müssen. Klar ist, dass die wichtigsten Anbieter im Bereich des Tourismus und des Ortsmarketing sich gemeinsam über die Aufgabenverteilung unterhalten müssen.

- Bestimmung der Aufgaben im Bereich des Tourismus und Ortsmarketing, welche die Gemeinde selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Partnern bzw. anderen Gemeinden ausüben will.

Der Gemeinderat hat nicht vor, selbst Aufgaben im Bereich des Tourismus und Ortsmarketing zu übernehmen. Der Gemeinderat will vielmehr Gelder und Unterstützungsleistungen für die privaten Anbieter zur Verfügung stellen, damit diese die Aufgaben umsetzen können.

- Kriterien, die aus Sicht des Entscheidungsgremiums für die Unterstützung von Projekten massgebend sind.

In der Verordnung hat der Gemeinderat den Kriterienkatalog für die Beurteilung der Gesuche definiert. Damit wird sichergestellt, dass die Gelder zweckgebunden eingesetzt werden.

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Würdigung des Gemeinderates

Kriens investiert in die Attraktivität und die Zukunft. Die Gemeinde besitzt das schönste Freibad der Region. Der Sonnenberg ist ein attraktives Naherholungsgebiet mit dem Zwergenweg und der Wolfsschlucht – erschlossen mit der nostalgischen Sonnenbergbahn. Das Naturschutzgebiet Hochwald, die Hergiswaldkapelle und das schweizweit bekannte Museum im Bellpark sind weitere Perlen der Gemeinde. Mit der Zentrumsplanung entstehen neue Meilensteine. Projekte wie die Saalsporthalle und das neue Sportzentrum Kleinfeld werden für Ausstrahlung sorgen. Von dieser Aufbruchstimmung soll auch der Tourismus erfasst werden. Mit dem Wettbewerb der Ideen wird Kriens für Gäste attraktiver. In 20 Minuten sind die Gäste im Trubel der Stadt Luzern, in Kriens entspannen sie in einem einmaligen Naherholungsgebiet mit Sonnenberg und Pilatus, geniessen das Parkbad oder die attraktive Freizeitanlage Langmatt.

Um diese Ziele zu erreichen, ist das neue Tourismusreglement notwendig. Damit lassen sich die touristischen Attraktionen der Gemeinde weiter ausbauen und entsprechend bewerben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das vorliegende Tourismus-Reglement in 1. Lesung zu behandeln.

Berichterstattung durch Gemeindepräsident Cyrill Wiget

Gemeinderat Kriens

Cyrill Wiget
Gemeindepräsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Reglement 8301 über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens
- Entwurf Verordnung 8302 über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens